

Beschluss (gegen die Stimmen der BAYERNPARTei und von
Die Grünen - rosa liste):

1. Den Ausführungen im Vortrag zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
2. Für die Durchführung des Zensus 2021 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen der Stadt getrennt ist. Sie untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Die fachliche Zuständigkeit und organisatorische Leitung wird beim Statistischen Amt der Stadt angesiedelt.
3. Das Direktorium wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Einrichtung und den Betrieb der Arbeitsplätze i. H. v. 266.000,- €, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 35.855,- € und die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.657.601,- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für die Haushaltsjahre 2019, 2020 bis 2022 entsprechend anzumelden.
4. Das Direktorium wird beauftragt, die Einrichtung von 12 Stellen befristet bis zum 30.06.2022 und 1 Stelle unbefristet (0,5 VZÄ) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 239.132,- € (40 % des JMB). Das/Die Produktkostenbudget/s erhöht/erhöhen sich um 2.336.788,- €, davon sind 2.097.656,- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Das Direktorium wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Mittel für die Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von 522.400,- € für 2021 und in Höhe von 130.600,- € für 2022 beim Produkt P31121200 Statistisches Amt anzumelden.
6. Städtische Dienstkräfte, die beim Zensus 2021 als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, erhalten entsprechend dem Vorgehen beim letzten Zensus (Beschluss vom 26.01.2011 zur Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04015) zusätzlich zur Aufwandsentschädigung eine Arbeits-/Dienstbefreiung im Umfang von drei Tagen einer Vollzeitkraft. Die Teilnahme an der Schulung zählt als Arbeitszeit.
7. Erhebungsbeauftragten, die von ihrem Dienstherrn oder ihrem Arbeitgeber keinen freien Tag erhalten, wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung, ein Betrag von 100 € gewährt.
8. Das Direktorium wird beauftragt, die unter Ziffer 3.2.5 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
9. it@M wird beauftragt, die unter Ziffer 3.2.6 dargestellten IT-Bedarfe umzusetzen.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.